



Appenzel Ausserrhoden

# Kantonale Wahlen

vom 12. März 2023

**Kantonale  
Gesamterneuerungswahlen**

- A. Regierungsrat**
- B. Landammann**
- C. Obergericht**

# Kantonale Gesamterneuerungswahlen

## A. Regierungsrat

Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern. Für die Amtsdauer 2023–2027 sind wiederum fünf vollamtliche Mitglieder in den Regierungsrat zu wählen. Wählbar sind die im Kanton Stimmberechtigten.

Gemäss Kantonsverfassung ist eine Wiederwahl dreimal möglich.

Von den bisherigen Mitgliedern stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung:

- Biasotto Dölf, 1961, Regierungsrat, Landammann, Urnäsch
- Stricker Alfred, 1960, Regierungsrat, Stein
- Balmer Yves Noël, 1978, Regierungsrat, Herisau
- Reutegger Hansueli, 1966, Regierungsrat, Schwellbrunn

## B. Landammann

Der Landammann wird für eine Dauer von zwei Jahren aus der Mitte des Regierungsrates gewählt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen. Der amtierende Landammann Dölf Biasotto steht daher für eine Wiederwahl als Landammann nicht zur Verfügung.

Zur Verfügung stellt sich:

- Balmer Yves Noël, 1978, Regierungsrat, Herisau

## C. Obergericht

Gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 6. Dezember 2010 besteht das Obergericht aus 18 Mitgliedern. Für die Amtsdauer 2023–2027 bleibt die Mitgliederzahl unverändert.

Wählbar in das Obergericht sind auch Personen, die noch keinen Wohnsitz im Kanton haben. Die gewählte Person muss spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz nehmen. Andernfalls kann sie ihr Amt nicht antreten.

Von den bisherigen Mitgliedern stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung:

- Kobler Walter, 1960, lic. iur., Bühler, Obergerichtspräsident
- Hüsser Manuel, 1975, Dr. iur., Gais, Obergerichtsvizepräsident
- Blaser Hanspeter, 1960, eidg. dipl. Versicherungsfachmann, Herisau
- Breu Rolf, 1963, Metallbauer, Heiden
- Cadosch Autolitano Daniela, 1966, lic. iur., Leiterin Abteilung Recht, Gais
- Fischer Hanspeter, 1966, Sozialversicherungsexperte, Teufen
- Gasser Aebischer Michèle, 1963, lic. iur., Rechtsanwältin, Teufen
- Graf-Beutler Ernst, 1964, Landwirt, Heiden
- Klägger Ralf, 1979, lic. iur., stv. Leitender Jugendantwalt, Herisau
- Lancker Janine, 1989, MLaw, Staatsanwältin, Speicher

- Louis Patrik, 1983, Dr. iur., stv. Leiter  
Rechtsdienst, Stein
- Müller Meinrad, 1966, lic. oec.,  
Steuerexperte, Teufen
- Oberholzer Bernhard, 1969, lic. iur.,  
Rechtsanwalt, Gais
- Schneider Markus, 1975, Arzt,  
Psychoonkologe, Teufen
- Windisch Florian, 1980, Dr. iur., Hoch-  
schulprofessor, Teufen
- Winiger Marc, 1980, Dr. iur., Mitarbeiter Tax  
Compliance, Teufen

### **Weitere Informationen**

Die Wahlen in den Regierungsrat, ins Landammannamt und ins Obergericht erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Können im ersten Wahlgang nicht alle Behördenmitglieder gewählt werden, findet am 16. April 2023 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet; vorbehalten bleiben «stille Wahlen».

Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie für die Wahl jeder Behörde einen leeren amtlichen Wahlzettel. Beigelegt sind zudem vorgedruckte nicht amtliche Wahlzettel von Parteien und Organisationen.

### **Um gültig zu wählen:**

- verwenden Sie für jede Behörde den entsprechenden leeren amtlichen Wahlzettel oder statt dessen einen der entsprechenden nicht amtlichen Wahlzettel;
- füllen Sie die leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich aus bzw. ergänzen oder ändern Sie nicht amtliche Wahlzettel nur handschriftlich;
- achten Sie darauf, dass maximal nur so viele Namen auf einem Wahlzettel stehen, wie Sitze in der jeweiligen Behörde zu vergeben sind;
- bringen Sie keine Kennzeichnungen oder ehrverletzenden Äusserungen an.

### **Briefliche Stimmabgabe**

Für eine briefliche Stimmabgabe verschliessen Sie die Wahlzettel im Stimmkuvert, legen das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen dieses rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen.

### **Stellvertretung**

Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.